

Überwachung im Bergbau – Aus der Verwaltungspraxis der Bezirksverwaltungsbehörden

Gottfried HAGEL

Der folgende Beitrag erhebt nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Abhandlung.

Es sollen vielmehr Fragen der Überwachung im Bergbau in leicht lesbarer Form beantwortet werden und dabei sowohl die rechtlichen Bestimmungen als auch Beispiele aus der Praxis dargestellt werden.

Wo gibt es Regelungen?

Die behördliche Aufsicht über Bergbautätigkeiten ist im Mineralrohstoffgesetz (MinroG) ausführlich geregelt und daher auch ständige Aufgabe und Pflicht der Bezirksverwaltungsbehörden (§§ 173ff MinroG).

Wer ist zuständig?

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind Aufsichtsbehörden, soweit es sich um die ausschließlich obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, sonst ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuständige Aufsichtsbehörde (§ 173 i.V.m. §§ 170 und 171 MinroG).

Für die Aufsicht über Bergbautätigkeiten, die den früheren Berghauptmannschaften zufiel, sind die Bezirksverwaltungsbehörden seit dem 01. Jänner 2001 zuständig (§ 223 Abs. 5 MinroG); dabei ist es auch zu Verzögerungen bei der Aufarbeitung gekommen, da damals die Bezirksverwaltungsbehörden durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 mit vielen anderen Spezial-Materien betraut wurden.

Welche Rechtsnormen sind zu überwachen?

Die Behörden haben die Einhaltung folgender Bestimmungen zu überprüfen (§ 174 MinroG):

- das Mineralrohstoffgesetz,
- die auf Grund des MinroG erlassenen Verordnungen,
- die sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie
- die darauf beruhenden Anordnungen.

Was ist dabei besonders anzusehen?

Folgende 8 Punkte sind im Rahmen dieser Rechtsvorschriften speziell zu überprüfen (§ 174 MinroG):

1. das Bergbauberechtigungswesen,
2. das Gewinnungsbetriebsplanwesen,
3. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, außer der Arbeitnehmer, und der Schutz von Sachen,
4. der Umweltschutz,
5. der Lagerstättenschutz,
6. der Oberflächenschutz,
7. die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit und
8. die bergbauliche Ausbildung

Diese 8 Punkte werden im Folgenden aus Sicht der Überwachungs-Praxis näher hinterfragt.

- **Bergbauberechtigungswesen und Gewinnungsbetriebsplanwesen?**

Bei der ausschließlich obertägigen Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist die Gewinnungsbetriebsplangenehmigung grundsätzlich auch die Bergbauberechtigung (siehe § 84 MinroG).

Daneben gibt es auch noch verschiedene Bewilligungen nach dem früheren Berggesetz 1975, gewerbliche Betriebsanlagenehmigungen und andere Bewilligungen nach bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, die übergeleitet wurden (§ 197 Abs. 4 und 5 und § 204 MinroG).

Bei einer Überprüfung sind zuerst die rechtskräftigen Bescheide für den Abbau samt den dazugehörigen Plänen und sonstigen Beilagen heranzuziehen.

Essentiell dabei ist das nach der Markscheideverordnung periodisch zu erstellende Bergbaukartenwerk (§ 110 MinroG), aus dem unter anderem die Abbaugrenzen und der aktuelle Abbaustand hervorgehen.

In der Praxis werden – auch aus Zeitgründen – nach der Feststellung des konsensgemäßen Betriebes nicht immer wieder alle Bescheide samt Beilagen überprüft werden. Vielmehr wird anhand des aktuellen Bergbaukartenwerkes der Fortschritt des Abbaus angesehen und festgestellt, ob augenscheinliche Mängel vorliegen (Abbaugrenzen, Bermenhöhen, Bermenbreiten, Gefahrenstellen, etc.).

- **Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen (außer der Arbeitnehmer) und Schutz von Sachen?**

Hier sind vor allem die Gefahren für dritte Personen (wie Nachbarn oder Kunden) abzuschätzen: Gibt es mögliche Szenarien, dass es auch außerhalb der Abbaugrenzen zu Schäden kommen kann, kann ich mich als Dritter im Abbaugebiet auf freigegebenen Wegen gefahrlos bewegen?

Aber auch der Schutz des Inhabers bzw. Bergbauberechtigten ist von der MinroG-Behörde wahrzunehmen.

Für den Schutz der Arbeitnehmer/innen des Betriebes sind die Arbeitsinspektorate berufen. Es ist daher geboten, auch das zuständige Arbeitsinspektorat zu Überprüfungen zu laden, das die Fachkompetenz für Arbeitnehmerschutzvorschriften hat.

Falls Gefährdungen von Arbeitnehmer/innen bei Abwesenheit des Arbeitsinspektorates auftreten, wird dies auch Handlungspflichten der MinroG-Behörde auslösen.

- **Umweltschutz?**

Die Behörde hat zu prüfen, ob es durch Einleitungen oder Versickerungen von Stoffen (wie Arbeitsmittel, Schlämme, verunreinigte Wässer) zu Beeinträchtigungen von Böden, Oberflächengewässern oder Grundwasser kommen kann.

Es sind auch die sicht- bzw. wahrnehmbaren Emissionen zu betrachten, die vermieden werden können (wie Staubfahnen wegen mangelnder Befeuchtung oder unzureichende Schallschutzmaßnahmen).

- **Lagerstättenschutz?**

Der vorhandene Rohstoff soll so weit und so gut wie möglich abgebaut werden.

Ein nur teilweiser Abbau (Raubbau) soll vermieden werden, um die langfristige Rohstoffversorgung zu sichern.

Darauf sollte bereits vor einer Gewinnungsbetriebsplangenehmigung geachtet werden. Der dann genehmigte Abbauplan ist bei einer Überprüfung mit dem Abbaustand zu vergleichen und auf die konsensgemäße Ausbeutung zu dringen.

- **Oberflächenschutz?**

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viel an offener Abbaufäche vorhanden ist, Schäden an der Oberfläche können so hintangehalten werden.

Die in der Genehmigung definierten Abbaubabschnitte sind besonders zu berücksichtigen.

Weiters muss bei der Überprüfung auf eine möglichst rasche Rekultivierung nach der Ausbeutung eines Abschnittes gedrängt werden.

- **Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit?**

Es ist darauf zu achten, welche Maßnahmen in der Genehmigung für diese Sicherung vorgeschrieben wurden und ob die definierten Ziele durch die konkrete Abbausituation auch erreicht werden können.

Bei einer Betrachtung der Sicherungsmaßnahmen erst im Zuge des Abschlussbetriebsplan-Verfahrens können fehlerhafte Vorgangsweisen unter Umständen nicht mehr korrigiert werden.

- **Bergbauliche Ausbildung?**

Hier kann (nur) überprüft werden, ob die verantwortlichen Personen (Betriebsleiter, Betriebsaufseher, verantwortlicher Markscheider) vom Bergbauberechtigten bestellt sind, diese Personen auch im Betrieb tätig sind und diese Bestellungen von der Obersten Montanbehörde auch vorgemerkt wurden.

Welche Bestimmung zur Überwachung gibt es noch?

§ 175 Abs. 1 verpflichtet die MinroG-Behörden zu folgender Besichtigung:

- Orte, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden
- die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen und das Bergbauzubehör
- den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellte Wohnräume und Unterkünfte
- das Bergbaugelände, bis nicht mehr mit dem Auftreten von Bergschäden zu rechnen ist
- regelmäßig, bei besonderen Gefahren mindestens einmal im Jahr.

Was ist demnach jedenfalls noch zu überprüfen?

Wesentlich ist noch die Überprüfung der Bergbauanlagen und des Bergbauzubehörs, von denen Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen können, wenn diese nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Darf ich als Behördenorgan fremde Grundstücke betreten?

Das Mineralrohstoffgesetz räumt den Behörden umfassende Betretungsrechte, Einsichtnahmerechte, Auskunfts- und Prüfungsbefugnisse ein (§ 177 MinroG).

Im Regelfall – vor allem wenn keine Gefährdungen oder konsenswidriger Betrieb vermutet werden – erfolgt eine rechtzeitige Ausschreibung eines Ortsaugenscheins bzw. einer Überprüfungsverhandlung (und keine unangekündigte Überprüfung).

Welche Prüfungsintervalle sind ausreichend?

Bergbauliche Tätigkeiten sind bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, insbesondere beim untertägigen Bergbau, und zur Überwachung bei einer verkürzten Erstellungsfrist von Gewinnungsbetriebsplänen mindestens einmal im Jahr zu besichtigen (§ 175 MinroG).

Bergbauanlagen sind zumindest alle 5 Jahre zu überprüfen (§ 119 MinroG).

Sonst spricht das Mineralrohstoffgesetz von einer „regelmäßigen“ Besichtigung.

In der Praxis hat sich Folgendes als sinnvoll herausgestellt:

Festgesteinsabbaue sollten einmal im Jahr besichtigt werden, bei kleinen Abbaumengen und/oder geringer Gefährlichkeit kann dieses Intervall auf alle zwei Jahre erstreckt werden.

Dies hat sich deshalb als sinnvoll herausgestellt, da bei einem konsenswidrigen Abbau von festem Gestein (z.B. bei zu hohen und rutschenden Bermen) eine langwierige Sanierung erforderlich sein kann oder z.B. in der Nähe der Abbaugrenze eine Sanierung sogar sehr schwer umsetzbar ist.

Daher verlangen „Problemsteinbrüche“ oft ein engmaschiges Prüfungsnetz, dies kann bei Auftreten von Gefährdungen Intervalle von mehreren Wochen aufwärts bedingen.

Für Lockergesteinsabbaue ist in der Regel ein zweijähriges Intervall angezeigt, das bei großen Abbaumengen verkürzt bzw. bei kleinen Abbaumengen erstreckt werden kann. Bei einer Nassbaggerung gibt es die zusätzliche Sicherheit der meist jährlichen wasserrechtlichen Bauaufsichtsberichte.

Wer nimmt an Überprüfungen teil?

Bei der Erstüberprüfung nach einer Genehmigung wird die MinroG-Behörde eine kommissionelle Überprüfung mit dem Großteil der Amtssachverständigen durchführen, die auch im Genehmigungsverfahren beigezogen waren.

Bei weiteren Überprüfungs-Verhandlungen werden der Bergbauberechtigte, der verantwortliche Markscheider, das Arbeitsinspektorat und auch die Gemeinde geladen.

Als Fachkundige der Behörde nehmen dann zumeist die Amtssachverständigen für Geologie und Naturschutz teil, da diese die notwendigen bergbautechnischen und umwelttechnischen Kenntnisse abdecken.

Für Überprüfungen von Bergbauanlagen und Bergbauzubehör werden zusätzlich Amtssachverständige für Bautechnik und Maschinenbautechnik geladen.

Ob weitere Expertisen erforderlich sind, wird im Einzelfall zu entscheiden sein.

Was ist bei Vorliegen von Gefährdungen zu veranlassen?

Die §§ 178 und 179 des Mineralrohstoffgesetzes verpflichten die Behörden bei bestimmten Übertretungen und Gefährdungen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen bzw. bei Gefahr in Verzug Maßnahmen selbst zu veranlassen.

(Auf diese Anordnungsbefugnisse wird hier nicht im Detail eingegangen).

Bei Übertretungen der mineralrohstoffrechtlichen Bestimmungen wird ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten sein (§ 193 MinroG).

Bei wiederholter Bestrafung kann das bis zum Entzug der Bergbauberechtigung oder zum Widerruf des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes führen (§ 193 Abs. 9 MinroG).

Wann endet die Aufsichtspflicht?

Die Aufsicht der Behörden endet zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist (§ 173 letzter Satz MinroG).

Dies muss die Behörde im Einzelfall nach Befragen (jedenfalls) des Amtssachverständigen für Geologie festlegen.